

12

Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung des Gewässerunterhaltungsverbands „Gera/Apfelstädt/Obere Ilm“ und ihrer Genehmigung

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz hat die nachstehend abgedruckte Satzungsänderung des Gewässerunterhaltungsverbands „Gera/Apfelstädt/Obere Ilm“ gemäß § 5 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-) genehmigt.

Diese genehmigte Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erfurt, den 10.12.2021

Im Auftrag
Thomas Wagner
Stv. Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Bergbau

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Erfurt, 10.12.2021
Az.: 0901-21-4407/36-13-38747/2021
ThürStAnz Nr. 2/2022 S. 79

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Gera/Apfelstädt/Obere Ilm

Auf der Grundlage des § 33 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Gera/Apfelstädt/Obere Ilm in Verbindung mit §§ 1, 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-), § 31 Abs. 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) und §§ 6, 47 Abs. 1 Nr. 2, 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes Gera/Apfelstädt/Obere Ilm mit Beschluss vom 22. März 2021 folgende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 24. September 2019 (ThürStAnz Nr. 42/2019 S. 1592 ff.), zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 01.10.2020 (ThürStAnz Nr. 43/2020 S. 1319 vom 26.10.2020), beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. § 18 Abs. 2 Nr. 13 der Satzung wird wie folgt geändert:

Der Wert „35.001 Euro“ wird durch den Wert „55.001 Euro“ ersetzt.

2. § 21 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

Der Wert „35.000 Euro“ wird durch den Wert „55.000 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ichtershausen, den 07.12.2021

Misch
Verbandsvorsteherin

13

Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Gera/Gramme“ und ihrer Genehmigung

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz hat die nachstehend abgedruckte Satzungsänderung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Gera/Gramme“ gemäß § 5 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-) genehmigt.

Diese genehmigte Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erfurt, den 10.12.2021

Im Auftrag
Prof. Martin Feustel
Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Bergbau

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Erfurt, 10.12.2021
Az.: 0901-21-4407/34-12-36947/2021
ThürStAnz Nr. 2/2022 S. 79 – 81

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Gera/Gramme

Auf der Grundlage des § 33 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Gera/Gramme in Verbindung mit §§ 1, 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungs-

verbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-), § 31 Abs. 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) und §§ 6, 47 Abs. 1 Nr. 2, 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbands Gera/Gramme in der Sitzung am 01.12.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. § 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gebiet des Gewässerunterhaltungsverbands Gera/Gramme umfasst die in Thüringen befindlichen Einzugsgebiete

1. der Gera von unterhalb der Flutmulde Marienthal bis zur Mündung in die Unstrut,
2. der Gramme,
3. der Alten Gramme,
4. der Unstrut von unterhalb der Einmündung des Präsebachs bis unterhalb der Einmündung der Alten Gramme

ohne die Flächen der Gewässer erster Ordnung. Umfasst sind alle Gewässer zweiter Ordnung auf Thüringer Gebiet. Die Einzugsgebiete sind im digitalen Datensatz „Oberirdische Einzugsgebiete im Freistaat Thüringen“ gemäß § 1 Abs. 1 Sätze 4 bis 9 ThürGewUVG dargestellt. Die Übersichtskarte ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.“

2. § 5 Abs. 1 und Abs. 4 der Satzung erhalten folgende Fassung:

„(1) Mitglieder des Verbandes sind die im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden (Mitgliedsgemeinden) gemäß Auflistung der dem Verband zugeordneten Gemeindegebiete in Anlage 3 dieser Satzung.“

„(4) Der Verband führt ein Verzeichnis der Mitglieder, das regelmäßig fortgeschrieben wird. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage 3 Bestandteil der Satzung.“

3. § 12 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder, die Vorstandsmitglieder sowie die Rechtsaufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist dies zu begründen. Die Einladung muss jeweils die vorläufige Tagesordnung enthalten und sie ist um die Entwürfe der Beschlussvorlagen zu ergänzen. Die Anlagen zu den Beschlussvorlagen können den Verbandsmitgliedern in einem geschlossenen Mitgliederbereich auf der Homepage des Gewässerunterhaltungsverbands Gera/Gramme zugänglich gemacht werden. Die Übersendung der Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte bekannte Anschrift der Adressaten gemäß Satz 1. Die Verbandsmitglieder gewährleisten die Übergabe an ihre Vertreter; bei Gemeinden von Verwaltungsgemeinschaften erfolgt dies durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, bei Partnergemeinden einer erfüllenden Gemeinde durch deren Bürgermeister. Auf Verlangen erfolgt die Übersendung der Einladung und der Entwürfe der Beschlussvorlagen sowie der dazugehörigen Anlagen schriftlich. Die Verbandsgeschäftsstelle dokumentiert die fristgemäße Absendung der Einladungen an die Adressaten.“

Nach Absatz 7 Einfügung eines neuen Absatzes 8, Absatz 8 wird Absatz 9:

„(8) Verbandsversammlungen einschließlich Beschlussfassungen können aus begründetem Anlass auf Vorschlag des Vorstandsvorstehers auch fernmündlich oder per Videokonferenz stattfinden, wenn kein Verbandsmitglied diesem Verfahren binnen zwei Wochen widerspricht.

Dabei entscheidet der Vorstandsvorsteher auch, ob die Versammlung durchgeführt werden soll

1. als kombinierte Präsenz- und Videositzung, an der sowohl Personen im Sitzungszimmer als auch mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen, oder
2. als Videokonferenz, an der nur mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen.

Der Vorstandsvorsteher stellt sicher, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. In der Niederschrift ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.“

4. § 19 wird wie folgt gefasst:

Nach Absatz 3 Ergänzung um neuen Absatz 4:

„(4) Vorstandssitzungen einschließlich Beschlussfassungen können aus begründetem Anlass auf Vorschlag des Vorstandsvorstehers auch fernmündlich oder per Videokonferenz stattfinden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren binnen zwei Wochen widerspricht. Dabei entscheidet der Vorstandsvorsteher auch, ob die Sitzung durchgeführt werden soll

1. als kombinierte Präsenz- und Videositzung, an der sowohl Personen im Sitzungszimmer als auch mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen, oder
2. als Videokonferenz, an der nur mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen.

Der Vorstandsvorsteher stellt sicher, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.“

5. Die Anlagen der Verbandssatzung werden wie folgt angepasst:

Anlage 3: Mitgliederverzeichnis zu § 5 Abs. 1 und 4

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Erfurt, den 01. Dezember 2021

Siegel

Heiko Koch
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Es folgt Anlage 3 (Mitgliederverzeichnis zu § 5 Abs. 1 und 4) zur Satzung des Gewässerunterhaltungsverbands „Gera/Gramme“.

Gewässerunterhaltungsverband Gera/Gramme			
Gemeinden	Fläche [m²]	Fläche [ha]	Stimmen neu
Alperstedt	8.925.562,86	892,56	9
Am Ettersberg	26.392.406,70	2.639,24	27
Amt Wachsenburg	113.201,45	11,32	1
Andisleben	6.816.620,17	681,66	7
Bad Berka	382.398,28	38,24	1
Ballstedt	3.361.754,37	336,18	4
Bienstädt	5.589.170,78	558,92	6
Buttstädt	18.689,49	1,87	1
Dachwig	12.710.263,57	1.271,03	13
Döllstädt	11.516.382,31	1.151,64	12
Eckstedt	6.567.560,62	656,76	7
Elxleben	12.209.498,53	1.220,95	13
Erfurt	229.105.037,90	22.910,50	230
Eschenbergen	411.909,77	41,19	1
Gebesee	15.211.523,04	1.521,15	16
Gierstädt	10.598.773,74	1.059,88	11
Grammetal	71.429.847,47	7.142,98	72
Großfahner	11.372.455,89	1.137,25	12
Großmölsen	5.006.942,62	500,69	6
Großrudstedt	23.893.880,72	2.389,39	24
Großvargula	15.292,26	1,53	1
Haßleben	14.348.491,21	1.434,85	15
Herbsleben	3.028.763,22	302,88	4
Kleinmölsen	4.329.244,62	432,92	5
Klettbach	1.759.223,46	175,92	2
Markvippach	9.190.008,83	919,00	10
Nesse-Apfelstädt	4.723,53	0,47	1
Neumark	8.497.031,11	849,70	9
Nöda	6.438.788,44	643,88	7
Ollendorf	9.160.052,22	916,01	10
Riethnordhausen	12.411.392,47	1.241,14	13
Ringleben	6.556.566,62	655,66	7
Schloßvippach	19.551.969,49	1.955,20	20
Sömmerda	4.072.187,78	407,22	5
Sprötau	3.362.702,26	336,27	4
Straußfurt	3.044.206,67	304,42	4
Tonna	734.626,57	73,46	1
Udestedt	16.323.847,20	1.632,38	17
Vogelsberg	22.424,15	2,24	1
Walschleben	16.872.695,72	1.687,27	17
Weimar	1.623.704,30	162,37	2
Werningshausen	12.798.810,93	1.279,88	13
Witterda	12.516.449,75	1.251,64	13
Wundersleben	2.373.965,53	237,40	3
Zimmernsupra	394.629,11	39,46	1
			658